

II-3122 der Beilagen zu den ethnographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT**

Zl. 4.264 - Parl./69

Wien, am 21. Dezember 1969

1428/AB.

1426/

22.12.1969

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 1426/J-NR/69, die die Abgeordneten Dr. Scrinzi und  
Genossen am 22. Oktober 1969 an mich richteten, beeheire ich  
mich wie folgt zu beantworten:

Ich erachte mich nicht für befugt einen Erlaß  
herauszugeben, wonach die Mitglieder des Nationalrates  
jederzeit in der Lage sind, am Unterrichtsbetrieb der  
öffentlichen Schulen beobachtend teilzunehmen.

Die Aufgaben des Nationalrates sind in der  
Bundesverfassung erschöpfend geregelt. Neue Aufgaben  
können dem Nationalrat nur durch Bundesverfassungsgesetz  
übertragen werden. Die Befugnisse, die das Bundes-Verfas-  
sungsgesetz dem Nationalrat zuweist, erschöpfen sich in  
der Gesetzgebung des Bundes (die gemeinsam mit dem Bundes-  
rat ausgeübt wird) und in der Mitwirkung an der Vollziehung  
des Bundes in den im Bundes-Verfassungsgesetz ausdrücklich  
bezeichneten Fällen und Formen (vergleiche den mit "E. Mit-  
wirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Voll-  
ziehung des Bundes" überschriebenen Abschnitt des zweiten  
Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes).

Aus den Bestimmungen der Artikel 52 und 53  
des Bundes-Verfassungsgesetzes geht eindeutig hervor, daß  
es auch als ein Fall der Mitwirkung an der Vollziehung zu  
qualifizieren ist, wenn der Nationalrat im Bereich der  
Verwaltung Informationen aufsucht. Der Verfassungsgerichtshof  
hat hiezu in seinem grundlegendem Erkenntnis Slg. 1454/1932  
wörtlich folgendes ausgeführt:

"Eine solche ständige, ununterbrochene Einsichtsnahme in die Verwaltungsgeschäfte steht nun nach dem Bundes-Verfassungsgesetz nicht einmal dem Nationalrat zu. Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht vielmehr - von der nachträglichen Einschau in die finanzielle Gebarung des Bundes bei Prüfung des Rechnungsabschlusses abgesehen - nur drei Formen vor, in denen sich der Nationalrat einen Einblick in die Führung der Verwaltung verschaffen kann, nämlich:

1. durch Anfragen an die Bundesregierung oder ihre einzelnen Mitglieder,

2. durch die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen,

3. auf dem Gebiete der finanziellen Gebarung mittelbar durch Erteilung eines Auftrages an den als Hilfsorgan des Nationalrates eingerichteten Rechnungshof;

in allen diesen Fällen erschöpft sich der Einblick des Nationalrates in einer Einsichtnahme im einzelnen Fall. Jede andere Form der Einsichtnahme in die Verwaltung durch den Nationalrat ist ausgeschlossen."

Aus der Begründung der vorliegenden Anfrage geht klar hervor, daß die gewünschte Teilnahme am Schulunterricht den Abgeordneten Informationen für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Nationalrates liefern soll. Befugnisse auf dem Gebiet der Vollziehung, die einzelnen Mitgliedern des Nationalrates in dieser ihrer Eigenschaft zustehen sollen, müssen dem Organ "Nationalrat" zugerechnet werden. Dies beweist insbesondere der unter der Überschrift "Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes" stehende Artikel 52 Abs. 2 B.-VG., der jedem Mitglied des Nationalrates die Befugnis erteilt, kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

Im Hinblick auf die vorhin dargestellte Verfassungsrechtslage sehe ich mich sohin nicht in der Lage, im Erlaßwege die gewünschte Regelung zu treffen; eine solche Regelung könnte nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden.